

Schriften zur Rechtstheorie

Heft 5

Die Theorie der Institution

**und zwei andere Aufsätze
von Maurice Hauriou**

Mit Einleitung und Bibliographie

herausgegeben von

Roman Schnur



Duncker & Humblot · Berlin

**Die Theorie der Institution
und zwei andere Aufsätze von Maurice Hauriou**

Schriften zur Rechtstheorie

Heft 5

Die Theorie der Institution

und zwei andere Aufsätze

von Maurice Hauriou

Mit Einleitung und Bibliographie

herausgegeben von

Roman Schnur



DUNCKER & HUMBLOT · BERLIN

**Übersetzung aus dem Französischen
von Hans und Jutta Jecht**

Alle Rechte vorbehalten

© 1965 Duncker & Humblot, Berlin

Gedruckt 1965 bei Berliner Buchdruckerei Union GmbH., Berlin 61

Printed in Germany

Vorwort

Im gegenwärtigen deutschen rechtswissenschaftlichen Schrifttum mehren sich die Hinweise auf die Institutionenlehre des französischen Rechtslehrers Maurice Hauriou (1856—1929). Man scheint damit etwas nachzuholen, was man vor drei, vier Jahrzehnten versäumt hat. Insofern ist das aufkommende Interesse an Haurious Ideen sehr zu begrüßen. Es könnte dazu führen, daß die Diskussion aus der stark politisch bedingten Einengung auf die Fragestellung „Naturrecht oder Rechtspositivismus?“ herauskommt und sich einem Thema zuwendet, das die Fragwürdigkeit dieser Dichotomie offenkundig macht.

Man kann aber auch bereits feststellen, daß Haurious Ideen hierzulande in dieselbe Gefahr geraten sind wie früher in Frankreich, nämlich daß sie ungenau gemacht werden, um sie für andere Zwecke verwenden zu können. Darauf muß notwendigerweise mit ebenso ungenauen Verdikten geantwortet werden, und zwar meistens mit Kenntnissen aus zweiter oder dritter Hand. Auch besteht die Gefahr, daß man die Ergiebigkeit der Institutionenlehre für die Lösung konkreter rechtsdogmatischer Probleme überschätzt, eine Gefahr, vor der kein Beitrag zur sozialwissenschaftlichen Grundlagenforschung gefeit ist.

So leicht sollte man es sich mit dem Thema der Institutionen nicht machen, erst recht nicht vom Standpunkt der Rechtstheorie aus. Weder ist dieses Thema in positivem Sinne ausdiskutiert, noch ist es erledigt. Das kann man nur dann annehmen, wenn man noch nicht bemerkt hat, daß eine der größten Leistungen der neueren deutschen Anthropologie, nämlich Arnold Gehlens Werk, um den Begriff der Institution zentriert ist, und wer dieses Werk kennt, weiß, wie fruchtbar, aber auch: wie schwierig das Thema „Institution“ ist.

Um Kurzschlüsse über den Inhalt und über die Bedeutung eines Werkes zu vermeiden, bleibt nichts anderes übrig, als immer wieder auf den maßgeblichen Text zurückzugreifen. Im Falle Haurious hat es damit jedoch sein eigenes Bewenden: Keiner der einschlägigen Texte ist in Frankreich auf dem Büchermarkt greifbar, und eine „Wissenschaftliche Buchgesellschaft“* oder ein Antiquariat wie Scientia-Aalen gibt es dort nicht. Da überdies die Kenntnis fremder Sprachen in dem Maße nachläßt, wie sie propagiert wird, muß die Übersetzung unentbehrlich werden.**

* Es sei darauf hingewiesen, daß in der Reihe „Wege der Forschung“ der Wissenschaftlichen Buchgesellschaft (Darmstadt) ein Band „Theorie der Institution“ erscheinen wird, der die in unten Bibl., Nr. 58, 60, 62, 66, 74, 81, 83, 100, 113, 145, 146, 148, 158, aufgeführten Studien enthält (gegebenenfalls in deutscher Übersetzung) und vom Herausgeber dieses Buches eingeleitet wird.

** Die Übersetzung von Santi Romanos rechtstheoretischem Hauptwerk (Bibl., Nr. 91) ist in Vorbereitung (Berlin, Duncker & Humblot).

Die hier vorgelegte Sammlung von Aufsätzen Haurious ist nur eine Auswahl. Damit stellen sich die Nachteile ein, die jeder Auswahl anhaften. Sie werden im Falle Haurious dadurch gemildert, daß der erste Aufsatz dieser Sammlung zum Kern von Haurious Institutionenlehre gehört. Im übrigen ist es fast unmöglich, eine repräsentative Auswahl zu treffen, denn es kennzeichnet dieses Werk, daß in ihm bestimmte Themen in erneuten Anläufen angegangen werden. Da heute allenfalls die ältere Generation genauere Vorstellungen mit dem Namen Hauriou verknüpft, erschien es angebracht, eine kurze Einführung in Leben und Werk des französischen Rechtslehrers zu geben. Auf eine Auseinandersetzung mit Haurious Ideen glaubte der Herausgeber verzichten zu sollen, weil es zunächst einmal auf die Information ankommt.

Aus diesem Grunde erschien auch eine Bibliographie mit den Werken Haurious und mit Arbeiten über Hauriou vonnöten. Diese Bibliographie ist nicht vollständig. Eine vollständige Bibliographie hätte sich nur in Frankreich erstellen lassen. Vielleicht entdeckt eine der vielen internationalen Organisationen amtlicher oder privater Natur, daß auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft bibliographische Arbeit nützlich ist, um die Bestände des europäischen Rechtsdenkens zu wahren — hier liegt eine Aufgabe, die neben der Veranstaltung eindrucksvoller Tagungen usw. ihren legitimen und gewiß nicht kostspieligen Platz hat. —

Der Herausgeber möchte auch an dieser Stelle in verschiedenen Richtungen herzlichen Dank aussprechen:

Der Verleger, Herr Ministerialrat a. D. Dr. J. Broermann, hat die Idee, Aufsätze Haurious in deutscher Übersetzung vorzulegen, als eine Selbstverständlichkeit behandelt.

Herr Dr. Hans Jecht und Frau, derzeit in Berkeley (USA), haben sich trotz großer beruflicher und familiärer Pflichten sogleich bereit erklärt, die keineswegs einfachen Texte Haurious zu übersetzen.

Die französische Botschaft in Bad Godesberg hat durch M. le Conseiller Culturel Pierre Moisy einen beträchtlichen Zuschuß zu den Kosten der Übersetzung geleistet und damit erneut gezeigt, daß Kulturdiplomatie nicht nur Schönegeistiges zum Inhalt hat.

Herr Prof. André Hauriou-Paris und sein Assistent, Herr Jean Gicquel, haben liebenswürdigerweise dafür gesorgt, daß die Übersetzungsrechte ohne Mühe gewonnen werden konnten, wofür auch den Verlagen gedankt sei.

Besonderer Dank gilt auch Herrn Lucien Sfez, Assistent der Pariser Rechtsfakultät, der dem Herausgeber seine noch ungedruckte große Dissertation über Hauriou überließ, welche die bislang umfassendste Darstellung von Haurious Werk enthält.

Wertvolle bibliographische Hinweise verdankt der Herausgeber den Herren Professoren Sebastián Martín-Retortillo (Valladolid), Enrico di Robilant (Triest) und Karl Doehring (Heidelberg).

Dem Herausgeber wurde noch weitere Hilfe zuteil: Herr Prof. Olivier Dupeyrou von der Toulouser Faculté de Droit et de Sciences Economiques gab ihm viele bibliographische Daten. Der Herausgeber dankt dem Toulouser Rechtslehrer dafür vielmals, ihm, dem Sohn des viel zu früh verstorbenen Toulouser Gelehrten Henri Dupeyrou, des Schülers von Achille Mestre, der seinerseits Schüler und Kollege von Maurice Hauriou in Toulouse war, in jener Rechtsfakultät, in der einst Jean Bodin lehrte.

Heidelberg/Lausanne, im Januar 1965

Roman Schnur

Anmerkung des Herausgebers:

Die Übersetzung der Texte Haurious beruht auf den in Bibl., Nr. 15, enthaltenen Fassungen.

Die Anmerkungen in eckigen Klammern stammen entweder vom Herausgeber oder von den Übersetzern.

Inhalt

Roman Schnur:

Einführung	11
------------------	----

Maurice Hauriou:

1. Die Theorie der Institution und der Gründung (Essay über den sozialen Vitalismus)	27
2. Sozialordnung, Gerechtigkeit und Recht	67
3. Macht, Ordnung, Freiheit und die Verirrungen der objektivistischen Systeme	96

Roman Schnur:

Bibliographie	111
---------------------	-----

Einführung

I.

Maurice-Jean-Claude-Eugène Hauriou entstammt einer Landschaft, die auch die Heimat seines berühmten Freundes und wissenschaftlichen Gegners, Léon Duguit¹, war. Er wurde am 17. 8. 1856 in Ladiville (Charante) geboren. Nach ungetrübter Kindheit und Jugend nahm er das Studium der Rechte an der Universität seiner engeren Heimat, in Bordeaux, auf. Ihn interessierte vor allem die Rechtsgeschichte. 1876 erwarb er die Licence, 1879 promovierte er. Schon der für ganz Frankreich zentrale Concours d'Agrégation² im Jahre 1882, der damals noch einheitlich für alle juristischen Disziplinen war, ließ die Qualitäten des jungen Gelehrten erkennen: Hauriou erhielt den ersten Platz vor Duguit (sowie u. a. Michoud und Berthélémy) zugesprochen und wurde Anfang 1883 zum professeur agrégé in der Faculté de Droit in Toulouse ernannt, mit dem Auftrag, das Fach der Rechtsgeschichte wahrzunehmen. Dieser Beginn seiner akademischen Laufbahn war für Hauriou die Zeit der Sammlung, in welcher er die Grundlagen für alles weitere legte. Literarisch trat er in dieser Zeit vor allem mit rechtshistorischen Beiträgen hervor.

Im Jahre 1888 erhielt er, ebenfalls in Toulouse, den Lehrstuhl für Verwaltungsrecht. Hauriou, der sich des Standes dieser Disziplin und ihrer Wertschätzung bewußt war, sah das zunächst als eine Art persönlicher Katastrophe an³. Doch arbeitete er sich derart rasch und gründlich in die ihm bis dahin fremde Materie ein, daß er bereits 1892 seinen „Précis de Droit Administratif“ veröffentlichten konnte⁴. Im Jahre 1920 wechselte Hauriou auf den Lehrstuhl für Verfassungsrecht über, den er bis zum Ende seiner akademischen Laufbahn innehatte.

Hauriou wurde im Jahre 1904 zum Assesseur du Doyen und dann 1906 zum Dekan seiner Fakultät gewählt. Dieses Amt behielt er bis zum Jahre 1926, dem Jahr seiner Pensionierung. Auch war er Mitglied des Conseil de l'Université, des maßgeblichen Beirats beim Erziehungsministerium in Paris.

¹ Über ihn s. etwa: Congrès Commémoratif du Centenaire de la Naissance du Doyen Léon Duguit (Bordeaux, 29.—30. Mai 1959), in: Revue juridique et économique du Sud-Ouest, Série Jur., 10, 1959, Nos 3—4, sowie R. Schnur, Neue Polit. Lit., 5, 1960, Sp. 30 ff.

² Entspricht in seiner Bedeutung der Habilitation.

³ Vgl. Mestre, Bibl., Nr. 5, S. 270.

⁴ Siehe Bibl., Nr. 2.

An äußeren Ehrungen war das Leben Haurious nicht übermäßig reich. Er war korrespondierendes Mitglied des Institut de France und assoziiertes Mitglied der königlichen Akademie von Belgien, ferner Ritter der Ehrenlegion.

Hauriou hatte zwei Kinder; die Tochter Geneviève starb früh, der Sohn André wurde ebenfalls Rechtslehrer und ist heute Professor für Staatsrecht in der Faculté de Droit et de Sciences Economiques in Paris.

Maurice Hauriou starb am 12. 3. 1929 in Toulouse, einige Monate bevor ihm die von Freunden und Schülern dargebrachte Festschrift in einer Feier zum 700. Jahrestag der Universität (8. Juni) überreicht werden sollte.

II.

Hinter diesen äußerlich wenig ereignisreichen Daten verbirgt sich ein menschlich wie wissenschaftlich überaus reiches Leben. Es scheint, als habe Hauriou einer solchen Festigkeit der persönlichen Umwelt bedurft, um der oftmals stürmischen Entwicklung seiner Ideen einen festen Rahmen zu geben. Er hat ein Gelehrtenleben von großer Konzentration geführt. Die Symbiose von außerordentlicher geistiger Beweglichkeit und enormer Schaffenskraft wird stets Bewunderung hervorrufen.

Es überrascht daher nicht, daß von Haurious Lehrtätigkeit eine starke Ausstrahlung ausging. Doch beruhte sie nicht auf meisterlicher Rhetorik, wie sie etwa Léon Duguit beherrschte. Niemand habe sich, so sagt sein Schüler Achille Mestre⁵, so wenig aus Rhetorik gemacht wie Hauriou. Vielmehr beeindruckte Hauriou durch die Frische und Unmittelbarkeit seines Vortrags. So unterbrach er bisweilen seine Vorlesung, überlegte und notierte sich einen Einfall — „et soudain une sorte de fusée éclairante qui illuminait tout un horizon“⁶. Auf diese Weise wurden die Hörer unmittelbare Zeugen intensiver geistiger Arbeit⁷, die dennoch nichts Aufgeregtes an sich hatte.

So wenig wie im geistigen Bereich hat Hauriou das Bequeme, Satierte, im eigentlichen Wissenschaftsbetrieb gesucht⁸. Manchem war er offenbar kein sehr bequemer Kollege. Darüber geben die von Dottin mitgeteilten Vermerke in den Personalakten interessante Aufschlüsse⁹. So notierte z. B. sein Dekan im Jahre 1888: „M. Hauriou a l'esprit fin et délié, avec une tendance à s'étendre trop facilement d'idées soi-disant nouvelles“, während der Recteur de l'Académie 1890 vermerkte: „esprit très ouvert, plus que celui de la plupart de ses collègues.“ Im Jahre 1898 notierte dann der Dekan: „M. Hauriou entretient avec le Doyen des rapports tellement négatifs, ne le

⁵ Siehe Bibl., Nr. 85, S. 269.

⁶ Siehe Mestre, Bibl., Nr. 49, S. 7.

⁷ Siehe auch Bonnacase, Bibl., Nr. 59, Bd. 1, S. 481, der bei Hauriou hörte.

⁸ Auch sei erwähnt, daß Hauriou zu den Reformern des Rechtsunterrichts zu zählen ist, weil er in Toulouse Praktika einführte, was damals in Frankreich eine Neuerung darstellte, vgl. Bibl., Nr. 27.

⁹ Siehe Bibl., Nr. 51, S. 5 f.

saluant même pas, que le Doyen ne peut porter sur ce collègue aucune appréciation particulière.“ Der Recteur, offenbar ein souveräner Mann, fügt hinzu: „Est de ceux qui peuvent et doivent être promus au choix (i. e. zum Dekan).“ Das geschah dann auch im Jahre 1906, für 20 Jahre.

Es mag sein, daß Hauriou immenser Wissensdrang manchen Fachkollegen beunruhigte, denn er kannte, auch im Alter, keine Grenzen. Hauriou war z. B. auf naturwissenschaftliche und theologische Zeitschriften abonniert und interessierte sich lebhaft für die wissenschaftliche Arbeit des Auslandes. Zu seinen engeren Bekannten in Toulouse zählten weniger die unmittelbaren Fakultätskollegen als einige Mitglieder der Philosophischen Fakultät, von denen er mehr Anregungen erwartete und auch erhielt, nämlich der Psychologe F. Rauh und die beiden Philosophen G. Dumesnil und J. Jaurès, mit denen er sich regelmäßig zum Spaziergang und dann im „Café de la Paix“ traf¹⁰. Wenn auch die Grundlagen, auf denen Hauriou sowohl seine rechtstheoretischen als auch seine rechtsdogmatischen Werke aufbaute, außerordentlich breit waren, verlor er sich nicht in den vielen Einzelheiten, die seine enorme Lektüre einbrachte; sie wurden, wie besonders seine Anmerkungen zu den Entscheidungen des Conseil d'Etat zeigen, stets in den größeren Zusammenhang gestellt.

Jedem Leser seiner Werke wird die Redlichkeit bewußt, mit welcher Hauriou ans Werk ging. Er räumte auch dem Mittelmäßigen eine faire Chance ein und gab wie selbstverständlich eine wissenschaftliche Position auf, die der Kritik nicht standzuhalten schien. Zwar war sich Hauriou dessen bewußt, daß er zu den Schöpfern der modernen französischen Verwaltungsrechtswissenschaft gehörte, doch wies er stets auf die Verdienste seiner Vorläufer, wie beispielsweise Aucoq und Laferrière, hin¹¹. So scharf er sich auch mit den Thesen Duguits auseinandersetzte, so wenig war er geneigt, dessen Ideen von vorneherein abzulehnen; das Verschweigen bedeutsamer Gegenmeinungen erlaubte er sich nicht.

Einige seiner Kritiker haben geglaubt, Hauriou bisweilen Unklarheit der Gedankenführung vorwerfen zu sollen. Dieser Vorwurf trifft vielleicht einzelne Stellen des Werkes, aber wohl nicht das Entscheidende. Gewiß fällt es mitunter nicht leicht, Haurious endgültige Ansicht von einem Problem auszumachen. Doch beruht das weniger auf einen Mangel an Klarheit als vielmehr auf der Scheu, sich in einer als schwierig empfundenen Sache vorschnell festzulegen. Auch wenn er seine Gedanken ohne großen Plan fixierte, so ließ er sie langsam reifen¹². Man

¹⁰ Siehe Mestre in Bibl., Nr. 85, S. 272, und Nr. 49, S. 7, was Hauriou mit seinem „humour coutumier“ nannte „la forte éducation du café.“

¹¹ Das hebt z. B. Berthélémy hervor, vgl. Bonnacase, Bibl., Nr. 59, S. 484. Berthélémy habilitierte sich mit Hauriou, war später Professor und Dekan in Paris. Von ihm stammt ein weitverbreitetes Lehrbuch des Verwaltungsrechts, doch hat er, sich selbst ein Denkmal setzend, in seiner Gedächtnisrede auf Hauriou dessen Überlegenheit anerkannt (abgedruckt in Bibl. Nr. 50).

¹² Vgl. die Darstellung der Art und Weise, wie Hauriou seine Urteilsanmerkungen schrieb, bei Fournier, Bibl., Nr. 70, S. 158.